

GRUNDSÄTZE FÜR DIE PATENSCHAFT
DER STADT WENDLINGEN AM NECKAR
FÜR DIE HEIMATGRUPPE
DER IN BADEN-WÜRTTEMBERG BEHEIMATETEN EGERLÄNDER.



Präambel.

Durch Beschluß des Gemeinderates
der Stadt Wendlingen am Neckar vom 11-11-1965
hat die Stadt Wendlingen am Neckar
die Patenschaft
über die in Baden-Württemberg beheimateten Egerländer
übernommen.

Die Übernahme dieser Patenschaft
wurde durch Unterzeichnung einer entsprechenden Urkunde
im Rahmen einer Patenschaftsfeier am 27-8-1966
öffentlich beurkundet.

Eine Patenschaft
wird nur dann zu einer echten menschlichen Bindung führen,
wenn beide Partner das Patenschaftsverhältnis
über die äußere Form hinaus
zu einer inneren Herzensangelegenheit machen.

Die Vertreter der Stadt Wendlingen am Neckar und
die Heimatgruppe der Egerländer in Baden-Württemberg
sind deshalb übereingekommen,
zur praktischen Verwirklichung von Maßnahmen
der Patenschaftspflege einen Patenschaftsrat zu bilden.
Die Arbeit dieses Patenschaftsrates
soll sich nach den nachstehenden Grundsätzen richten.

I. Träger der Patenschaft.

Träger der Patenschaft
über die Heimatgruppe der Egerländer in Baden-Württemberg
ist die Stadt Wendlingen am Neckar
(siehe Urkunde vom 27-8-1966).

II. Inhalt der Patenschaft.

Die Patenschaft der Stadt Wendlingen am Neckar
über die in Baden-Württemberg beheimateten Egerländer
soll insbesondere durch folgende Maßnahmen
verwirklicht werden:

1. Allgemeine Patenschaftspflege.

Die Patenstadt soll mit ihren Einrichtungen
die Möglichkeit bieten,
daß die Egerländer ihre Treffen, Ausstellungen,
Vorträge und Arbeitstagungen
in der Patenstadt durchführen können.

Sie überläßt der Egerländer Heimatgruppe einen Raum,
welcher als Heimatstube eingerichtet wird,
und in dem gleichzeitig die Egerländer Heimatkartei
untergebracht werden kann.

Zur organisatorischen Bewältigung der Patenschaftsaufgaben wird vom Heimatausschuß der Egerländer Gmoi ein Patenschaftsbüro eingerichtet, das in dieser Heimatstube untergebracht ist.

2. Kulturelle Patenschaftspflege.

Die Egerländer sollen die Möglichkeit erhalten, alle noch vorhandenen und erreichbaren Zeugnisse Egerländer Geschichte und Kultur (Schrifttum, Urkunden und Archivalien, Landkarten, Bildmaterial, museale Stücke usw.) in der Patenstadt zu sammeln, auf geeignete Weise auszuwerten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Buchbestand der Egerländer Heimatbücherei wurde als Leihgabe in die Stadtbücherei der Stadt Wendlingen am Neckar eingebracht. Die Stadt Wendlingen am Neckar übernimmt die Verpflichtung zur Pflege des Buchbestandes; sie trägt gleichzeitig dafür Sorge, daß über die Stadtbücherei das Schrifttum der Egerländer auch den heimischen Bevölkerungskreisen zugänglich gemacht wird.

3. Patenschaftspflege im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung.

Der Patenschaftsrat wird sich bemühen, den Schulen, den Bildungseinrichtungen der Erwachsenen und der Jugend geeignetes Material für Vorträge und Ausstellungen sowie Referenten zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.

4. Patenschaftspflege durch Öffentlichkeitsarbeit.

Die Stadt Wendlingen am Neckar bemüht sich, im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten durch Veröffentlichungen die Verbindung unter den in Baden-Württemberg lebenden Egerländern zu pflegen, zu fördern und aufrecht zu erhalten.

5. Sonstige Aufgaben der Patenschaft.

Der Patenschaftsrat soll sich der Pflege der persönlichen Verbindung zwischen den Egerländern und der heimischen Bürgerschaft annehmen.

Durch das Benennen von Straßen, Plätzen, städtischen Einrichtungen u.ä. Maßnahmen soll dem Bestehen der Patenschaft und der Erinnerung an die Egerländer Heimat äußerlich Ausdruck gegeben werden.



Für den Fall,
daß die Heimatgruppe der Egerländer in Baden-Württemberg
aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage ist,
die Aufgaben im Rahmen der Verwaltung der Egerländer
Heimatstube
in der Patenstadt selbst zu erfüllen,
übernimmt die Patenstadt Wendlingen am Neckar
die Trägerschaft der Heimatstube
(ggfs. auch im Rahmen eines Heimatmuseums).

"In Fragen der Verwaltung
des angesammelten Kulturgutes und Archive
der Egerländer Heimatstube
ist dann der Bund der Egerländer Gmoin e.V.
in geeigneter Weise zu beteiligen."

III. Patenschaftsrat.

1. Zur Behandlung aller Angelegenheiten,
welche die Patenschaft betreffen,
wird ein Patenschaftsrat gebildet.
Dieser setzt sich paritätisch zusammen
aus dem Patenschaftsausschuß der Stadt Wendlingen am Neckar
und dem Heimatausschuß für die Patenschaft der Egerländer.
2. Dem Patenschaftsrat gehören an:
 - a) der Bürgermeister der Stadt Wendlingen am Neckar
als Vorsitzender,
 - b) der Vorsitzende
des Heimatausschusses für die Patenschaft der Egerländer
als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) die Mitglieder des Patenschaftsausschusses
der Stadt Wendlingen am Neckar,
bestehend aus je einem Vertreter
der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
 - d) eine gleiche Anzahl von Vertretern
des Heimatausschusses für die Patenschaft
der Egerländer Gmoin
in Baden-Württemberg.
3. Für jedes Mitglied des Patenschaftsrates
ist ein Stellvertreter zu bestellen,
der im Verhinderungsfall das ordentliche Mitglied vertritt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Patenschaftsausschusses
der Stadt Wendlingen am Neckar
sowie der Vertreter aus dem Heimatausschuß
für die Patenschaft der Egerländer
entspricht jeweils der Amtszeit des Gemeinderates
der Stadt Wendlingen am Neckar.
Nach Ablauf dieser Amtszeit
sind die jeweiligen Mitglieder im Patenschaftsrat
neu zu bestellen.



5. Für die Vertreter im Patenschaftsrat aus dem Heimatausschuß für die Patenschaft der Egerländer gilt ergänzend noch folgendes:

Der Vorsitzende
sowie ein weiteres Vorstandsmitglied
der Egerländer Gmoi Wendlingen am Neckar
sollen dem Patenschaftsrat angehören.

6. Der Patenschaftsrat soll wenigstens zweimal im Jahr tagen. Er ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Im übrigen finden für die Verhandlungen im Patenschaftsrat die Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Wendlingen am Neckar analog Anwendung.
7. Die Urschrift der Niederschrift über die Sitzung des Patenschaftsrates wird beim Vorsitzenden des Patenschaftsrates verwahrt, im übrigen erhält jedes Patenschaftsratsmitglied eine Ausfertigung dieser Niederschrift.

IV. Finanzierung der Patenschaft.

Zur Erfüllung der Patenschaftsarbeit sollen alljährlich im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt Wendlingen am Neckar entsprechende Mittel bereit gestellt werden, die der Bedeutung der Patenschaft entsprechen und den Patenschaftsrat in die Lage versetzen, geeignete Maßnahmen zur Patenschaftspflege durchzuführen.

V. Schlußbestimmung.

Der Patenschaftsrat wird seine gemeinsame Arbeit sowohl im Geiste der "Charta der Deutschen Heimatvertriebenen" als auch des Inhalts der Patenschaftsurkunde vom 27-8-1966 leisten.

Wendlingen am Neckar, den 28. August 1982

Für die Stadt Wendlingen am Neckar

Für die Egerländer

Haus Künz



[Handwritten signature]